Satzung der Gemeinde Oetzen, OT Stöcken über den Bebauungsplan "Am Sportplatz"

für den Bereich des ehemaligen Sportplatzgeländes zwischen der Straße "Am Sportplatz" und dem "Wiesenweg"

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1, 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oetzen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der darauf enthaltenen textlichen Festsetzungen, in seiner Sitzung am ..... als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Oetzen, den .....

(Siegel) gez. H.Rätzmann

.....
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 1000, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Uelzen, den .....

.....
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg, Katasteramt Uelzen

PLANVERFASSER

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von STADT RAUM ● PLAN, Bernd Schürmann, Dipl.-Ing. Stadtplaner und Architekt, Wilhelmstraße 8, 25524 Itzehoe

Itzehoe, den ..... B. Schürmann

.....
Planverfasser

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 08.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Oetzen, den .....

gez. H. Rätzmann

.....
Gemeindedirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.05.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019 gemäß §13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Oetzen, den .....

gez. H. Rätzmann

.....
Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Oetzen, den .....

gez. H. Rätzmann

.....
Gemeindedirektor

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am .....ortsüblich und im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am ..... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Oetzen, den .....

gez. H. Rätzmann

.....
Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung sind eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Oetzen, den .....

gez. H. Rätzmann

.....
Gemeindedirektor

PLANZEICHNUNG

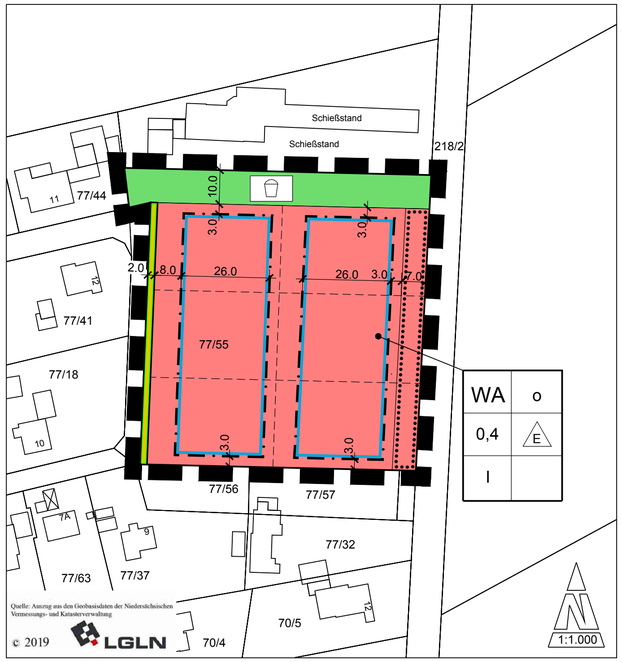

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet
§ 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Kinderspielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan "Am Sportplatz"
§ 9 Abs. 7 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenze

z.B. 2/14 Flurstücksbezeichnung

8.0 Bemassung in Metern

empfohlene Grundstücksgrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet -WA- (§ 4 BauNVO)

Die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

1.2 Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen (§ 12 und § 14 BauNVO)

Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 12 und 14 BauNVO mit Ausnahme von Müllbehälterboxen müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zu den Grundstücksgrenzen an der Straße „Am Sportplatz" und dem „Wiesenweg" einhalten.

2. Grünordnung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

2.1 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang des „Wiesenwegs" sind je Grundstück Zufahrten und Zuwegungen in einer max. Gesamtbreite von 6,0 m zulässig. Sonstige bauliche Anlagen, auch nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei Maßnahmen, sind hier unzulässig. Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.2 Anpflanzen von Bäumen auf den Grundstücken

Je Grundstück ist mind. ein hochstämmiger, mittel- bis großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einem Stammumfang von mind. 10 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei der Pflanzung der Laub- bzw. Obstbäume sind heimische bzw. regionale Arten zu verwenden. Siehe hierzu Hinweise und Empfehlungen" unter Ziffer 4.1 und 4.2.

Artenschutzrechtliche Hinweise gem. § 44 BNatSchG - Bauzeitenregelung

Soweit bestehende Strauch- und Gehölzgruppen betroffen sind, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit von 01. März bis 30. September eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. gutachterlich abzusichern.

Hinweise und Empfehlungen

1. Versiegelung

Im Interesse einer Reduzierung des Versiegelungsgrades wird die Verwendung von Wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen empfohlen. Hierdurch kann auch die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushaltes (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten bleiben.

2. Versickerung von Niederschlagswasser

Soweit die vorhandenen Bodenverhältnisse es zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern. Dabei darf Niederschlagswasser, welches von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt (Dachflächenwasser), ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone (begrünte Fläche oder Mulden) versickert wird.

3. Oberbodenschutz

Vor Beginn der Bautätigkeit ist der Oberboden von der in Anspruch zu nehmenden Fläche abzuschieben und, soweit er für vegetationstechnische Zwecke verwendet wird, seitlich auf Mieten zusetzen. Überschüssiger Boden ist abzufahren und sachgerecht weiter zu verwenden (weitere Maßnahmen zum Bodenschutz, s. Begründung Pkt. 8.3).

4. Pflanzempfehlungen

4.1 Auswahlliste Laubbaumarten

Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm

Acer campestre -	Feld-Ahorn
Acer platanoides -	Spitz-Ahorn
Betula pendula -	Sand-Birke
Carpinus betulus -	Hainbuche
Fraxinus excelsior -	Esche
Malus sylvestris -	Holzapfel

4.2 Auswahlliste Obstbaumarten

Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm

Malus domestica -	Apfel: regional typische alte Arten z. B. Uelzener Rambour
Pyrus communis -	Birne: regional typische alte Arten z. B. Alttländer Zuckerbirne
Prunus domestica -	Pflaume: regional typische alte Arten z. B. Bühler Frühzwetschge

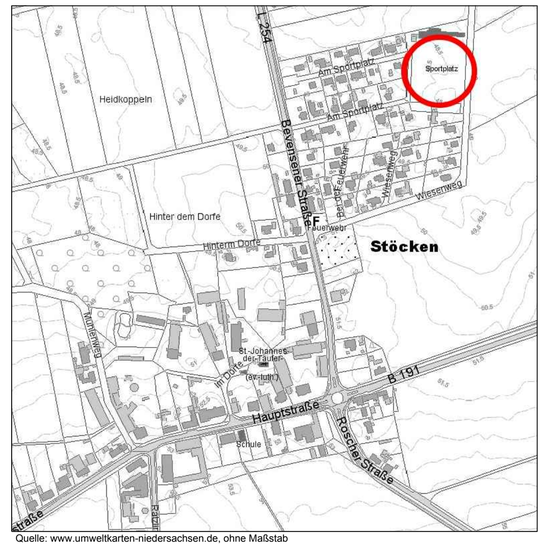

Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de, ohne Maßstab

Satzung der Gemeinde Oetzen, OT Stöcken über den Bebauungsplan "Am Sportplatz"

für den Bereich des ehemaligen Sportplatzgeländes zwischen der Straße "Am Sportplatz" und dem "Wiesenweg"

MASSTAB: 1 : 1.000

0 5 10 20 30 40 50m

JULI 2019

STADT RAUM ● PLAN

Bernd Schürmann Wilhelmstr. 8 25524 Itzehoe

Tel. : 04821-7796421

Mail: stadtraumplan@gmx.de

Gemeinde Oetzen
Lüchower Straße 15
29571 Rosche
Tel.: 05803-960-0
post@samtgemeinde-rosche.de

GEMEINDE OETZEN, OT STÖCKEN

BEBAUUNGSPLAN „AM SPORTPLATZ“

für den Bereich des ehemaligen Sportplatzgeländes zwischen der Straße „Am Sportplatz“ und dem „Wiesenweg“

BEGRÜNDUNG

JULI 2019

STADT RAUM ● PLAN
Bernd Schürmann
Wilhelmstraße 8
25524 Itzehoe
04821-7796421
stadtraumplan@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung 4

2. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes 5
- 2.1 Gesetzliche Grundlagen 5
- 2.2 Plangrundlage 5
- 2.3 § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ 5
- 2.3.1 Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB 5
- 2.3.2 Auswirkungen der Anwendung des § 13a BauGB 6

3. Planvorgaben 7
- 3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 7
- 3.1.1 Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Neubekanntmachung 2017 7
- 3.1.2 Landkreis Uelzen, Regionales Raumordnungsprogramm 2019 7
- 3.2 Flächennutzungsplan 9
- 3.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche - 15.1 Änderung des Flächennutzungsplans 9
- 3.2.2 Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung - 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans 9
- 3.3 Bebauungsplan 10
- 3.4 Sonstige rechtlich relevante Rahmenbedingungen 10

4. Städtebauliche Beschreibung des Plangeltungsbereichs und seiner Umgebung 10
- 4.1 Plangeltungsbereich 10
- 4.2 Umgebung 12
- 4.3 Erschließung 13

5. Städtebauliche Konzepte 14
- 5.1 Städtebauliches Konzept - Variante A1 und A2 14
- 5.2 Städtebauliches Konzept - Variante B 16
- 5.3 Städtebauliches Konzept - Variante C 17
- 5.4 Vorzugsvariante 18

6. Begründung der Festsetzungen 18
- 6.1 Art der baulichen Nutzung 18
- 6.2 Maß der baulichen Nutzung 19
- 6.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen 19
- 6.4 Straßenverkehrsflächen 19
- 6.5 Grünordnung 20

6.6 Empfehlungen 20

7. Erschließung 20
7.1 Verkehrliche Erschließung 20
7.2 Technische Erschließung 20

8. Umwelt, Natur und Grünordnung 21
8.1 Naturschutzfachliche Vorgaben 21
8.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 22
8.3 Auswirkungen der Durchführung der Planung 30
8.4 Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 32

9. Artenschutz 32

10. Flächenbilanz 33

11. Beschluss über die Begründung 33

Anlage:

Bebauungsplan Stöcken, Samtgemeinde Rosche, Landkreis Uelzen
Artenschutzfachbeitrag, vom 27.03.2019
Verfasser:
Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Oetzen beabsichtigt für das ehemalige Sportplatzgelände im Ortsteil Stöcken, das zwischenzeitlich nur noch teilweise als Spiel- und Bolzplatz genutzt wird, Baurecht für wohnbauliche Zwecke zu entwickeln. Die ursprüngliche Sportplatznutzung selbst wurde vor knapp 20 Jahren aufgegeben. Die momentane Spielplatznutzung soll dabei auf einer deutlich kleineren Fläche erhalten werden.

Abb. 1: Lage des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ (ohne Maßstab), Quelle: www.opentopomap.de

Der Bereich des ehemaligen Sportplatzgeländes ist bisher nicht verbindlich überplant. Aufgrund der Flächengröße des Bereichs (ca. 0,72 ha) ist für die Entwicklung von wohnbaulich genutzten Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Abb. 2: Lage des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ im nördlichen Teilbereich des Ortsteils Stöcken (ohne Maßstab), Quelle: LGLN

Die wohnbauliche Entwicklung des ehemaligen Sportplatzgeländes führt zu einer sinnvollen städtebaulichen Arrondierung und Abrundung des Siedlungsgefüges des nördlichen Teilbereichs des Ortsteils Stöcken, da nördlich, westlich und südlich des Areals bereits Bereiche mit baulichen Nutzungen vorhanden sind. Die städtebauliche Ordnung wird hierbei nicht beeinträchtigt.

Diese beabsichtigte Maßnahme berücksichtigt daher insbesondere das Gebot des Vorrangs der Nutzung und baulichen Entwicklung von Innenbereichsflächen. „Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

2. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)

2.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient eine automatisierte Liegenschaftskarte, die vom Katasteramt Uelzen erstellt wurde.

2.3 § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ handelt es sich um eine Maßnahme der Innentwicklung, in diesem Fall eine Nutzbarmachung von Flächen innerhalb des Siedlungsgefüges, bei der § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ und somit auch das „beschleunigte Verfahren“ angewandt werden können.

2.3.1 Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB

Die Größe des Plangeltungsbereichs beträgt 7.221 m², hiervon umfasst das Allgemeine Wohngebiet 6.164 m². Aufgrund der festge-

setzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wird die zukünftige zulässige Grundfläche bei max. 2.565 m² liegen und ist damit deutlich kleiner als die im § 13a BauGB genannten 20.000 m² als Obergrenze der festgesetzten Grundfläche als Voraussetzung für die Anwendung des § 13a BauGB.

Durch den Bebauungsplan wird darüber hinaus keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen. Zulässig sind hier nur die allgemein zulässigen Nutzungen eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. dem Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung (§ 4 BauNVO).

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – also der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

2.3.2 Auswirkungen der Anwendung des § 13a BauGB

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Dennoch müssen die abwägungsrelevanten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange in die Planung eingestellt werden. Darüber hinaus ist ebenso ein Artenschutz - Fachbeitrag zu erarbeiten.

Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) findet gem. § 13 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung. Aus diesem Grund sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Eingriffen, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, nicht erforderlich.

Im Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Bestimmungen des „vereinfachten Verfahrens“ nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Die Gemeinde kann daher bestimmen, dass von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann.

Im Verfahren nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht (dies ist hier der Fall - der rechtswirksame FNP stellt hier eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dar), auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Der FNP ist dann im Wege der Berichtigung, ohne eigenes Aufstellungsverfahren, anzupassen (vgl. auch Pkt. 3.2.2 dieser Begründung).

Ebenso ist die Vorlage der sogenannten „Zusammenfassenden Erklärung“ gem. § 10a BauGB zum Abschluss des Verfahrens nicht erforderlich.

3. Planvorgaben

3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

3.1.1 Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Neubekanntmachung 2017

Besondere Belange der Landesplanung (Verkehrstrassen, Natura 2000-Gebiete, Rohstoff-Lagerstätten, etc.) werden durch diese Planung nicht berührt.

Abb. 3: Ausschnitt Planzeichnung Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Neubekanntmachung 2017, (ohne Maßstab), mit markierter Lage des Ortsteils Stöcken der Gemeinde Oetzen

Die landesplanerisch festgestellte Trasse der A 39 verläuft westlich der Ortslage in ca. 1,5 km Entfernung. Die Bundesstraße B 191 (Uelzen - Dannenberg) ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

3.1.2 Landkreis Uelzen, Regionales Raumordnungsprogramm 2019

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 des Landkreises Uelzen ist der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes als „Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Nordöstlich an den Plangeltungsbereich angrenzend befindet sich ein ausgewiesenes „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, östlich angrenzend ist ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials“ dargestellt.

Beide Bereiche werden durch die Planung des neuen Wohngebietes nicht tangiert, Betroffenheiten sind hier nicht erkennbar.

Die in Ost - West - Richtung durch Stöcken verlaufende Bundesstraße B 191 (Uelzen - Dannenberg) ist als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ ausgewiesen. Die Landesstraße L 254 (Rosche - Bad Bevensen) in Nord - Süd - Richtung durch Stöcken verlaufend, ist als „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ dargestellt.

Beide verkehrlichen Vorranggebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt.

Die Gemeinde Oetzen und somit auch der Ortsteil Stöcken haben im Übrigen keine weitere zentralörtliche Funktion.

Abb. 4: Ausschnitt Planzeichnung Landkreis Uelzen - Regionales Raumordnungsprogramm 2018, (ohne Maßstab), mit markierter Lage des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans

Bezüglich geplanter Siedlungsentwicklungen sind vor allem folgende Ziele aus der Beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 beachtlich:

Da der demografischen Entwicklung kurz- und mittelfristig nur durch Zuzug von außen entgegen gesteuert werden kann, sollen im Landkreis neue Arbeitsplätze geschaffen und der Wohnwert erhalten bzw. gesteigert werden.

In der Siedlungsentwicklung ist der Innenentwicklung, also der maßvollen Verdichtung locker bebauter Gebiete, der Bebauung bisher unbebauter Flächen im Innenbereich, der Revitalisierung von Brachflächen bzw. der Umnutzung vorhandener Bausubstanz und der Bebauung von über § 30 BauGB baurechtlich bereits abgesicherten Flächen, der Vorzug gegenüber einer weiteren Inanspruchnahme des Außenbereichs zu geben.

Die Entwicklung des neuen Baugebietes mit 6 Baugrundstücken ermöglicht eine für die Gemeinde Oetzen bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf bisher baulich anderweitig genutzten Flächen (Grünfläche - Spielplatz) im Rahmen der notwendigen Eigen-

entwicklung.

Insoweit wird festgehalten, dass Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beachtet werden und dass diese Planung mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist.

3.2 Flächennutzungsplan

3.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche - 15.1 Änderung des Flächennutzungsplans

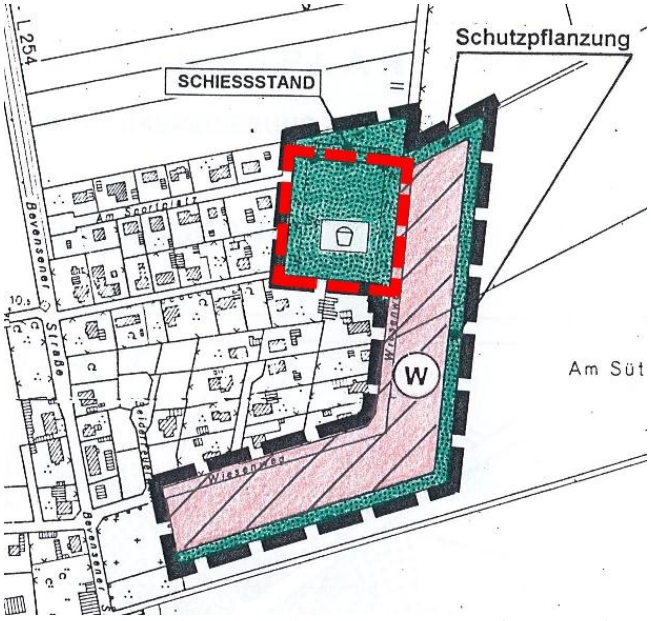

Abb.5: Planausschnitt - Wirksamer Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) mit rot markiertem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche (15.1 - Änderung vom Juni 2001) stellt für das ehemalige Sportplatzgelände eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dar. Da eine Änderung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren nicht notwendig ist, wird dieser daher im Wege der Berichtigung angepasst.

3.2.2 Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung - 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch eine Planzeichnung mit Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sowie Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB für den Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“.

Diese Planzeichnung (6. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche) wird Bestandteil der Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan „Am Sportplatz“ und bedarf kein eigenes Aufstellungsverfahren.

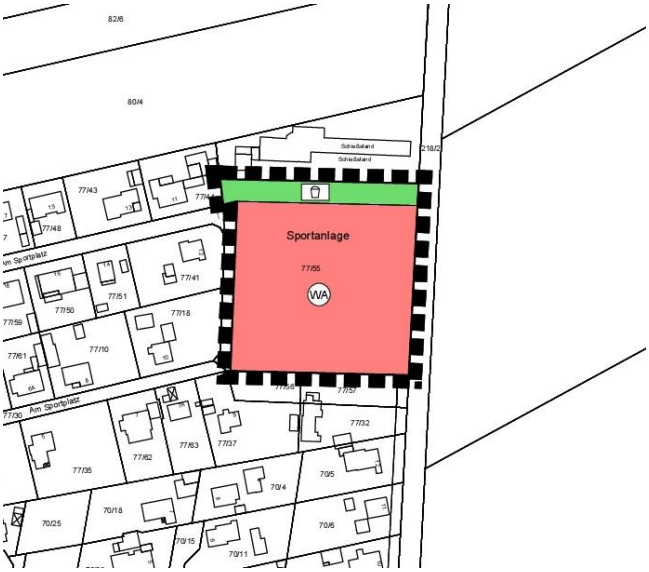

Abb. 6: Planzeichnung:"Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung" (ohne Maßstab) - 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans

3.3 Bebauungsplan

Für den Bereich des ehemaligen Sportplatzgeländes besteht kein Bebauungsplan.

3.4 Sonstige rechtlich relevante Rahmenbedingungen

Für das Plangebiet bestehen keine sonstigen Satzungen nach BauGB oder NBauO. Ebenso besteht keine gemeindliche Baumschutzsatzung.

Nach Kenntnis der Gemeinde Oetzen existieren im Plangeltungsbereich keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen, schädlichen Bodenverunreinigungen oder Kampfmitteln.

Darüber hinaus sind keine Kenntnisse über vorhandene Bodendenkmäler oder sonstige archäologische Denkmäler bekannt.

4. Städtebauliche Beschreibung des Plangeltungsbereichs und seiner Umgebung

4.1 Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich stellt sich aufgrund der ehemaligen Sportplatznutzung und bisherigen Spielplatznutzung als überwiegend ebene Rasenfläche dar, auf der „gestreut" Spielgeräte und Spielflächen von der Gemeinde und den Bürgern errichtet wurden.

Abb. 7: Luftbild (ohne Maßstab), Quelle: Google Maps

Abb. 8: Blick von der Straße „Am Sportplatz“ nach Osten

Im südlichen Teilbereich des Areals wurde ein kleiner Hügel aufgeschüttet, der inzwischen baumbestanden ist und ebenfalls dem „Spielen / Rodeln“ dient.

Auffallendes Merkmal des Gesamtbereichs ist die bestehende Randeingrünung durch Strauch- und Gehölzgruppen, insbesondere im Westen und Osten. Die Abgrenzung nach Norden, zu den Stellplätzen des Schützenhauses, erfolgt durch eine Ost - West verlaufende Baumreihe. Am südöstlichen Plangebietsrand findet sich eine markante Baumreihe.

Insbesondere die Randeingrünung nach Osten soll bei der weiteren baulichen Entwicklung des Bereichs beibehalten werden. Diese dient als gestalterische Ortsrandeingrünung der zukünftigen Baugrundstücke.

4.2 Umgebung

Nördlich des ehemaligen Sportplatzgeländes befindet sich das Schützenheim des Kyffhäuserbunds e.V. Die Sport- bzw. Schießaktivitäten finden hier bis max. 22.00 Uhr nur innerhalb des Schützenheims (eingehauster Schießstand) statt. Der Schießstand selbst hat keine Fassadenöffungen nach Süden, entsprechend können hier störende Lärmemissionen ausgeschlossen werden.

Zwischen dem ehemaligen Sportplatzgelände und dem Schützenhaus befinden sich die Stellplätze für die Vereinsmitglieder, die über den Wiesenweg (östlich des ehemaligen Sportplatzgeländes) angefahren werden.

Abb. 9: Blick vom „Wiesenweg“ auf die Stellplätze des Schützenheims und den „eingehausten“ Schießstand

Die nähere Umgebung westlich und südlich des Plangeltungsbereichs ist ausnahmslos wohnbaulich genutzt sowie technisch und verkehrlich erschlossen. Es überwiegt das Wohnen in Form von Einzelhäusern bzw. Einfamilienhäuser auf tlw. relativ großen Grundstücken.

Diese umgebenden Einzelhäuser sind geprägt durch eine Eingeschossigkeit mit zusätzlich nutzbarem Dachgeschoss. Desweite-

ren sind die Gebäude meist in der offenen Bauweise, unter Einhaltung der gemäß NBauO einzuhaltenden Abstandsflächen, errichtet worden.

Abb.10: Strukturplan des Bestandes (ohne Maßstab) mit rot eingefärbten Plangeltungsbereich, Kartengrundlage: LGLN

4.3 Erschließung

Abb.11: Erschließungsmöglichkeiten des Plangeltungsbereichs (ohne Maßstab), Kartengrundlage: LGLN

Aufgrund des bestehenden verkehrlichen Erschließungssystems des nördlichen Bereichs des Ortsteils Stöcken, kann das ehemalige Sportplatzgelände sowohl von der Straße „Am Sportplatz“ von Westen wie auch über den „Wiesenweg“ von Osten verkehrlich und technisch (Schmutzwasser, Frischwasser, Strom, Telekommunikation, Gas) erschlossen werden.

Diese erschließungstechnische Lagegunst wird bei der Betrachtung der unterschiedlichen städtebaulichen Entwicklungskonzepte berücksichtigt.

5. Städtebauliche Konzepte

Das zu schaffende Baurecht für das bisher als öffentliche Grünfläche genutzte Grundstück orientiert sich grundsätzlich an der Struktur und den städtebaulichen und planungsrechtlichen Eckwerten der umgebenden Bebauung und Nutzungen.

Insoweit sollen hier angemessen große Grundstücke für eine wohnbauliche Nutzung entwickelt werden, die grundsätzlich die Errichtung von Einzelhäuser bzw. Einfamilienhäuser ermöglichen.

Die bereits dargestellte erschließungstechnische Lagegunst soll insoweit genutzt werden, dass beide vorhandenen Straßen - „Am Sportplatz“ und „Wiesenweg“ - für die verkehrliche und technische Erschließung genutzt werden.

5.1 Städtebauliches Konzept - Variante A1 und A2

Abb.12: Städtebauliches Konzept - Variante A1 (ohne Maßstab)

Die prägenden Entwurfselemente der Variante A1 sind eine Ost-West verlaufende, mittig im Plangebiet gelegene Verbindungsstraße zwischen der Straße „Am Sportplatz“ und dem „Wiesenweg“ sowie die Neuanlage eines Spielplatzes zwischen dem Schießstand

und den neuen Baugrundstücken. Der Spielplatz findet somit ebenfalls Anschluss an die Straßen „Am Sportplatz“ und dem „Wiesenweg“.

Die vorgesehenen sechs Baugrundstücke (in zwei Grundstücksreihen à drei Grundstücke) werden direkt von der neuen Verbindungsstraße von Süden bzw. von Norden aus erschlossen.

Insbesondere die bestehende Baumreihe südlich des Schießstandes sowie die Strauch und Gehölzgruppen an der Ostseite und ggfs. an der Westseite des Plangebietes können aufgrund der gewählten verkehrlichen Erschließung als Eingrünung des Baugebietes bzw. als Ortsrandeingrünung weitgehend erhalten bleiben.

Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt bei der Variante A1 ca. 850 m².

Städtebauliche Beurteilung:
die Größe und die Ausrichtung der sechs Baugrundstücke sind weitgehend optimal. Jedoch ist der zusätzliche Erschließungsaufwand relativ hoch (Neuanlage der Verbindungsstraße) und würde hier den Kaufpreis der Grundstücke deutlich erhöhen. Die längsgestreckte Lage des Spielplatzes als Abstands- bzw. Zwischenzone zwischen Schießstand und Baugrundstücken kann ebenfalls als optimal betrachtet werden.

Abb.13: Städtebauliches Konzept - Variante A2 (ohne Maßstab)

Die Variante A2 unterscheidet sich von Variante A1 nur durch die gewählte Größe der Baugrundstücke und deren Anzahl.

Bei konzipierten acht Baugrundstücken beträgt hier die durchschnittliche Grundstücksgröße ca. 675 m².

Städtebauliche Beurteilung:
Die sonstigen Vor- und Nachteile der Variante A2 sind identisch mit den aufgezeigten Beurteilungen zu Variante A1.

5.2 Städtebauliches Konzept - Variante B

Abb.14: Städtebauliches Konzept - Variante B (ohne Maßstab)

Die prägenden Entwurfselemente der Variante B sind ebenfalls eine Ost-West verlaufende Verbindungsstraße zwischen der Straße „Am Sportplatz“ und dem „Wiesenweg“ sowie eine Aufteilung der Grundstücksstruktur nunmehr in drei Reihen. Hierzu ist ein zusätzlicher Stichweg ausgehend von der neuen Verbindungsstraße nach Norden notwendig, um die beiden nördlich gelegenen Grundstücke zu erschließen.

Lage und Standort des Spielplatzes ist bei Variante B neu gewählt, dieser befindet sich nunmehr in der nordöstlichen Ecke des ehemaligen Sportplatzgeländes. Eine fußläufige Verbindung zwischen der Straße „Am Sportplatz“ über den Spielplatz zum Schießstand ist damit gewährleistet.

Die vorgesehenen acht Baugrundstücke haben eine durchschnittliche Grundstücksgröße von ca. 700 m².

Auch bei Variante B kann die bestehende Baumreihe südlich des Schießstandes sowie die Strauch- und Gehölzgruppen an der Ost-

seite und ggfs. an der Westseite des Plangebietes weitgehend erhalten werden.

Städtebauliche Beurteilung:
auch hier sind die Größe und die Ausrichtung der acht Baugrundstücke weitgehend optimal. Jedoch ist ein noch höherer zusätzlicher Erschließungsaufwand (im Vergleich zu Variante A1 und A2) notwendig. Dies würde sich daher noch negativer auf den Kaufpreis der Grundstücke auswirken. Nachteilig ist auch die kleine Sticherschließung nach Norden, da hier u.a. eine Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge nicht gegeben ist. Auch die Ecklage des Spielplatzes ist eher weniger optimal, da eine „Schutzzone" zwischen Schießstand und den Baugrundstücken nicht mehr gegeben ist.

5.3 Städtebauliches Konzept - Variante C

Abb.15: Städtebauliches Konzept - Variante C (ohne Maßstab)

Zentrales Entwurfselement der Variante C ist der komplette Verzicht auf neue verkehrliche Erschließungsanlagen. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die bestehenden Straßen „Am Sportplatz" und dem „Wiesenweg".

Insgesamt können sechs Baugrundstücke entwickelt werden, deren Lage und Ausrichtung ebenfalls als optimal beurteilt werden können. Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt ca. 950 m².

Die gewählte Lage des Spielplatzes entspricht den Varianten A1 und A2 und stellt durch seine Ost-West Ausrichtung eine sinnvolle Schutz- bzw. Abstandszone zum Schießstand dar. Ebenso kann über den Spielplatz eine fußläufige Verbindung zwischen der Straße „Am Sportplatz“ und dem „Wiesenweg“ gewährleistet werden.

Die bestehende Baumreihe südlich des Schießstandes kann erhalten werden. Die Strauch- und Gehölzgruppen an der Ostseite und ggfs. an der Westseite des Plangebietes können ebenfalls weitgehend erhalten werden, jedoch werden diese im geringen Ausmaß durch die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten zu den neuen Baugrundstücken beeinträchtigt.

Städtebauliche Beurteilung:
die Variante C ist aufgrund des Verzichts auf neue verkehrliche Erschließungsanlagen die kostengünstigste Variante. Dies wird sich auch deutlich im Kaufpreis für die Grundstücke niederschlagen, da hier keine verkehrlichen Erschließungskosten umgelegt werden müssen. Aufgrund der hier nicht notwendigen zusätzlichen Erschließungsanlagen kann auch die Größe des Baulandes optimiert werden. Da die sonstigen städtebaulichen Parameter ebenfalls weitgehend als optimal zu beurteilen sind, wird hier im Rahmen der Abwägung der Variante C der Vorrang eingeräumt.

5.4 Vorzugsvariante

Die Variante C stellt somit die städtebauliche Grundlage für die Festlegungen des Bebauungsplanes dar.

6. Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß der planerischen Zielkonzeption wird bezüglich der zulässigen Nutzungen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Nicht zulässig sind dabei die gemäß dem Nutzungskatalog des § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Dies sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Diese Nutzungen werden ausgeschlossen, da sie sowohl aufgrund der nötigen Flächeninanspruchnahme als auch durch die zu erwartenden Kunden- bzw. Betriebsverkehre nicht in das städtebauliche und stadtfunktionale Umfeld passen.

Um die öffentlichen Räume der Straßen „Am Sportplatz“ und des „Wiesenweges“ vor störenden Gestaltelementen zu schützen, wird festgelegt, dass Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nur in einem Abstand von mind. 5,0 m von den genannten Verkehrsflächen zulässig sind. Dies gilt nicht für die zukünftigen Standorte von Müllbehälterboxen, diese sind allgemein auf den Baugrundstücken zulässig und ermöglichen hier „kurze Wege“ an den Müllabfuhrta-

gen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt. Damit ist bei einer Grundstücksgröße von ca. 950 m² eine überbaubare Grundstücksfläche für das Hauptgebäude von maximal 380 m² möglich und gewährleistet eine hohe Grundfläche für die neuen Wohngebäude, ohne dass hier die Obergrenze der GRZ für Allgemeine Wohngebiete (0,4) überschritten wird. Zusätzlich gilt gemäß BauNVO eine Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten GRZ um bis zu 50 % für Stellplätze, Garagen und ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen.

Die zulässige bauliche Höhenentwicklung wird, wie auch in der benachbarten Umgebung, auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Zusätzlich zulässig ist dabei eine Dachgeschossnutzung, soweit dieses kein Vollgeschoss gem. NBauO ist.

6.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen

Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt, in der nur Einzelhäuser zulässig sind. Die umgebenden baulichen Anlagen im nördlichen Bereich des Ortsteils Stöcken sind hier ebenso durch die offene Bauweise und Einzelhäuser geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen wird sich das neue Baugebiet verträglich in die bestehende städtebauliche Struktur des Ortsteils einfügen.

Um entsprechende flexible Baumöglichkeiten für die zukünftigen Bauherren zu gewährleisten, werden „großzügige“ überbaubare Grundstücksflächen, definiert durch Baugrenzen, festgesetzt.

6.4 Straßenverkehrsflächen

Die Fahrbahnbreite der Straße „Am Sportplatz“ ist im Bereich des Plangeltungsbereichs äußerst schmal bemessen (ca. 4,0 m ohne Bankette). Um hier eine sinnvolle Fahrbahnverbreiterung umsetzen zu können, wird parallel zur Straße „Am Sportplatz“ eine 2, 0 m breite zusätzliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Sollte dieser Grundstücksstreifen nicht (komplett) für straßenbauliche Zwecke genutzt werden, kann planungsrechtlich auf § 125 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen werden: „Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und 1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder 2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.“

6.5 Grünordnung

Die bestehende östlich gelegene Eingrünung des Gesamtgeländes durch Strauch- und Gehölzgruppen wird zum Erhalt festgesetzt. Dies soll eine gestalterische Eingrünung des zukünftigen Siedlungsrandes zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich gewährleisten. Um dabei die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen zu den zukünftigen Baugrundstücken vom „Wiesenweg“ aus zu sichern, sind diese bis zu einer max. Breite von 6,0 m je Grundstück zulässig. Sonstige bauliche Anlagen (auch verfahrensfreie Vorhaben) werden hier grundsätzlich ausgeschlossen, um die bestehenden Grünstrukturen nicht zu beeinträchtigen.

Zur besseren Durchgrünung des Baugebietes wird festgesetzt, dass je Grundstück ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum anzupflanzen ist. Hierzu wird auch eine empfohlene Artenauswahlliste in den Bebauungsplan unter „Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.

6.6 Empfehlungen

Empfehlungen und Hinweise werden formuliert zu: Reduzierung des Versiegelungsgrades von Oberflächenbefestigungen, Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens auf den privaten Grundstücksflächen und zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

7. Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Wie bereits unter Pkt. 4.3 dieser Begründung dargestellt, wird die erschließungstechnische Lagegunst durch die bestehenden Straßen „Am Sportplatz“ und „Wiesenweg“ insoweit genutzt, in dem über beide Straßen das Plangebiet erschlossen wird.

Bis auf den 2,0 m breiten Streifen der festgesetzten Straßenverkehrsfläche parallel zur Straße „Am Sportplatz“ sind keine weiteren zusätzlichen Straßenbaumaßnahmen erforderlich.

7.2 Technische Erschließung

Entsprechende Leitungen für Schmutzwasser, Frischwasser, Strom, Telekommunikation sind in den bestehenden beiden Straßen vorhanden. Ein Anschluss der neuen Grundstücke an die Leitungsnetze ist unproblematisch durchführbar.

Soweit die vorhandenen Bodenverhältnisse es zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern. Dabei darf Niederschlagswasser, welches von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt (Dachflächenwasser), ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohn-

grundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone (begrünte Fläche oder Mulden) versickert wird.

Sollten die Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht ermöglichen, muss das anfallende Niederschlagswasser über die bestehenden Leitungsnetze abgeleitet werden.

8. Umwelt, Natur und Grünordnung

8.1 Naturschutzfachliche Vorgaben

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (NSG) gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Ca. 2,9 km nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (DE2930-401). Ca. 2,9 km nordwestlich befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kammmolch-Biotop Mührgehege / Oetzendorf“ (2929-331)

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNSchG sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen (LRP online 2019) wird für den Geltungsbereich eine Sport-/Spiel-/Erholungsanlage aufgeführt. Die Nachbarflächen im Westen und Süden weisen Einzel- und Reihenhausbebauung auf, und im Norden und Osten werden anschließend an eine Baumreihe Sand- bzw. Lehmacker angegeben.

In der näheren Umgebung gibt es weitere im LRP herausgestellte Gebiete:

- Nordöstlich des angrenzenden Wiesenwegs beginnt die Wipperauniederung Oetzen - Ost. Diese gilt als Brutvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung. Wertgebende Arten für den verhältnismäßig extensiv genutzten Niederungsbereich sind v.a. Kiebitz, Feldlerche, Braunkehlchen, Neuntöter sowie Nachtigall und Rebhuhn. Außerdem handelt es sich um ein bevorzugtes Jagdgebiet der in Niedersachsen stark gefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus sowie der gefährdeten Zwergfledermaus.

- Die Wipperauniederung wird nördlich des Geltungsbereichs als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz geführt. Sie gilt allerdings als erheblich durch Grünlandumbruch beeinträchtigt.

- Die Feldflur südlich der Bundesstraße 191 hat eine lokale Be-

deutung für Gastvögel, insbesondere für den Kiebitz. Das hier liegende Speicherbecken ist ein Gebiet von sehr hoher Bedeutung für den Tierartenschutz, da es eine landesweite Bedeutung für Gastvögel und als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel hat.

Für den Geltungsbereich und die südlich angrenzenden Flächen wird als Ziel die umweltverträgliche Nutzung mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter genannt. Die nördlich angrenzenden Teilbereiche der Wipperauniederung mit hoher Bedeutung für Arten und Biotope sind zu sichern.

8.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Naturräumliche Lage

Der Planungsraum liegt gemäß dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (vgl. http://geographie.giersbeck.de/karten/) in der naturräumlichen Haupteinheit 643.0 "Uelzener Becken und Ilmenauniederung". Die naturräumliche Grenze des Uelzener Beckens im Osten und Nordosten wird durch die Talniederung der Wipperau gebildet. Es schließen sich nördlich von Stöcken jenseits der Wipperau-Niederung die Untereinheit 643.1 „Emmendorfer Moränen“ und östlich von Stöcken die Haupteinheit 642 "Ostheide" mit der Untereinheit 642.50 „Hohe Geest“ an.

Das Uelzener Becken ist durch Grundmoränen und die Talsenke der Ilmenau geprägt und wird zumeist intensiv agrarisch genutzt. Die ursprünglich großflächig vorhandenen Heideflächen sind heute nur noch auf Restflächen im Westen vorhanden. Natürliche Laubwaldflächen sind weitgehend in Kiefernforste umgewandelt.

An das Uelzener Becken grenzen im Norden die Emmendorfer Moränen und das Bevenser Becken. Im Osten zieht sich die Hohe Geest als randliche Erhebung glazialer Endmoränen bis in den Südosten und geht dort in die Bodenteicher Geest über. Südwestlich und westlich des Uelzener Beckens befinden sich die Lößmoränen als Teil der Hohen Heide. Diese bilden eine relativ ebene Hochfläche, haben eine schlechte Bodenqualität, sind dünn besiedelt und mit weitgestreckten Kiefernwäldern bestanden.

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die potenzielle natürliche Vegetation stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Unterlassen des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen ausbilden würde. Sie entspricht der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit Ausdruck für das biotische Wuchspotential einer Fläche. Für Niedersachsen liegen PNV-Karten auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK 50) vor sowie im LK Uelzen die Karte der "potenziell natürlichen Vegetation" (PNV) auf der Grundlage der BÜK 50.

Die potenzielle natürliche Vegetation dient u.a. bei der Planung von Bepflanzungsmaßnahmen dazu, eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die an den Standort angepasst ist und sich ohne dauerhafte Pflege am Standort entwickeln kann.

Der Geltungsbereich in Stöcken liegt in einem Bereich, für den als potenzielle natürliche Vegetation Flattergras-Buchenwald des Tieflandes angegeben wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Eine Geländebegehung zur Erfassung des Biotopbestands sowie zur Untersuchung der Eignung vorhandener Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten wurde am 27. November 2018 durchgeführt. Zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG liegt ein gesonderter Fachbeitrag als Anlage zum Bebauungsplan-vor.
Biotoptypen und Flora

Die Biotoptypenerfassung ist gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. von Drachenfels, 2016) vorgenommen worden. Die Bewertung richtet sich nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags“ (2013), dem sogenannten Städtetagmodell, in Verbindung mit der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. von Drachenfels, 2012). Danach wird den einzelnen Biotoptypen jeweils eine Wertigkeit zwischen 0 und 5 zugeordnet:

Wert	Bedeutung
5	sehr hoch
4	hoch
3	mittel
2	gering
1	sehr gering
0	weitgehend ohne Bedeutung

Ergänzt wird diese Bewertung auf der Ebene der weiteren Schutzgüter durch die Prüfung auf einen besonderen Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien. Diese definieren besondere schutzgutbezogene Werte der vorkommenden Biotope oder Biotopkomplexe, die zu deren Aufwertung führen können.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen eine öffentliche Spielplatzfläche mit Bolzplatz und verschiedenen Spielflächen auf einem ehemaligen Sportplatzgelände. Dieser größte Teil des Geltungsbereiches besteht aus einem Artenreichen Scherrasen (Biotoptyp GRR, Wertstufe 2) mit Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata), Löwenzahn (Taraxacum officinalis), Gänseblümchen (Bellis perennis), Großem Sauerampfer (Rumex acetosa) und Ausdauerndem Lolch (Lolium perenne). In den intensiv begangenen Be-

reichen, z.B. bei den Toren des Fußballplatzes oder an den Spielgeräten, gibt es eine lückige Trittrasenvegetation u.a. mit Breit-Wegerich (Plantago major).

Sowohl im Westen an der Straße „Am Sportplatz“ als auch am Ostrand entlang des Wiesenwegs wird das Gelände des Geltungsbereiches durch Strauch-Baumhecken begrenzt (Biotoptyp HFM, Wertstufe 3). Diese weisen eine dichte Krautschicht mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur auf. Die Arten setzen sich zumeist zusammen aus heimischen Ziersträuchern wie Weißdorn (Crataegus spec.), Rose (Rosa spec.), Brombeere (Rubus spec.) und Hasel (Corylus avellana) sowie in der Baumschicht aus Stiel-Eiche (Quercus robur), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica) und Zitterpappel (Populus tremula).

Die nördliche Begrenzung des Geltungsbereiches wird durch eine doppelte Baumreihe markiert (Biotoptyp HBA/GRR, Wertstufe 2-3). Die Bäume stehen einzeln in größerem Abstand auf dem Scherrasen ohne sonstigen Unterwuchs und haben Stammdurchmesser bis 30 cm. Es handelt sich um Hainbuchen (Carpinus betulus), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Sand-Birke (Betula pendula), Rotbuche (Fagus sylvatica) und Süß-Kirsche (Prunus avium).

Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich ein Basketballfeld mit fester Bodenversiegelung (Biotoptyp OFS, Wertstufe 0) und als weitere Sportanlage eine fest installierte Tischtennisplatte. Im Norden reicht der versiegelte Vorplatz des Schützenhauses (Biotoptyp OVM, Wertstufe 0) an die Planfläche heran.

Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich als Teil der Spielplatzfläche ein angelegter Rodelhügel, dessen Hänge teils von einer Standortgerechten Gehölzpflanzung (Biotoptyp HPG, Wertstufe 2-3) eingenommen werden. Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Weide (Salix spec.) und Liguster (Ligustrum spec.) dominieren die Strauchschicht, junge Sommer-Linden (Tilia platyphyllos) und Fichten (Picea abies) mit Stammdurchmessern von 25 bis 30 cm bestimmen die Baumschicht.

Angrenzende Biotope

Das Sportplatzgelände liegt am nordöstlichen Ende des Siedlungsbereiches von Stöcken. Im Westen jenseits der Straße „Am Sportplatz“ schließt sich eine Einfamilienhaussiedlung mit Neuzeitlichen Ziergärten an. Diese liegen auch im Süden des Geltungsbereiches. Im Südosten bildet eine größere Zierhecke mit durchgewachsenen Blaufichten (Picea pungens) den Übergang zwischen dem Geltungsbereich und der bestehenden Siedlung.

Im Osten befindet sich am Wiesenweg beidseitig ein ca. 1,5 m breiter Streifen mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur. Im Südosten geht der östliche Streifen nach einigen Einzelbäumen in eine Zierhecke über. Jenseits des Wiesenweges liegen im Osten und Süden großflächige Lehm-Äcker, auf denen zuletzt Mais angebaut

wurde. Im Norden und Nordosten Richtung Wipperauniederung wird die landwirtschaftliche Nutzung auf Sand-Acker betrieben. Nördlich der Ortsgrenze befindet sich auf dem westlichen Ruderalstreifen am Wiesenweg eine Obstbaumreihe aus jungen, einzeln gepflanzten Obstbäumen. Eine weitere ähnliche Obstbaumreihe wurde am Feldweg gepflanzt, der vom Wiesenweg aus nach Nordosten führt.

An der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches bilden im Osten eine verdichtete Parkplatzfläche und im Westen ein gepflasterter Vorplatz den Übergang zum angrenzenden Gebäude der Schießhalle. Nordwestlich dieses Gebäuderiegels liegende Randflächen werden von Scherrasen und einer Zierhecke, die in eine Strauchhecke mit Hasel (Corylus avellana) übergeht, eingenommen. Die Fläche nordöstlich der Schießhalle wird als Lagerplatz genutzt und besteht aus einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur, die zum Sandacker hin von einer Baumreihe aus alten Stiel-Eichen (Quercus robur) mit Stammdurchmessern über 50 cm begrenzt wird.

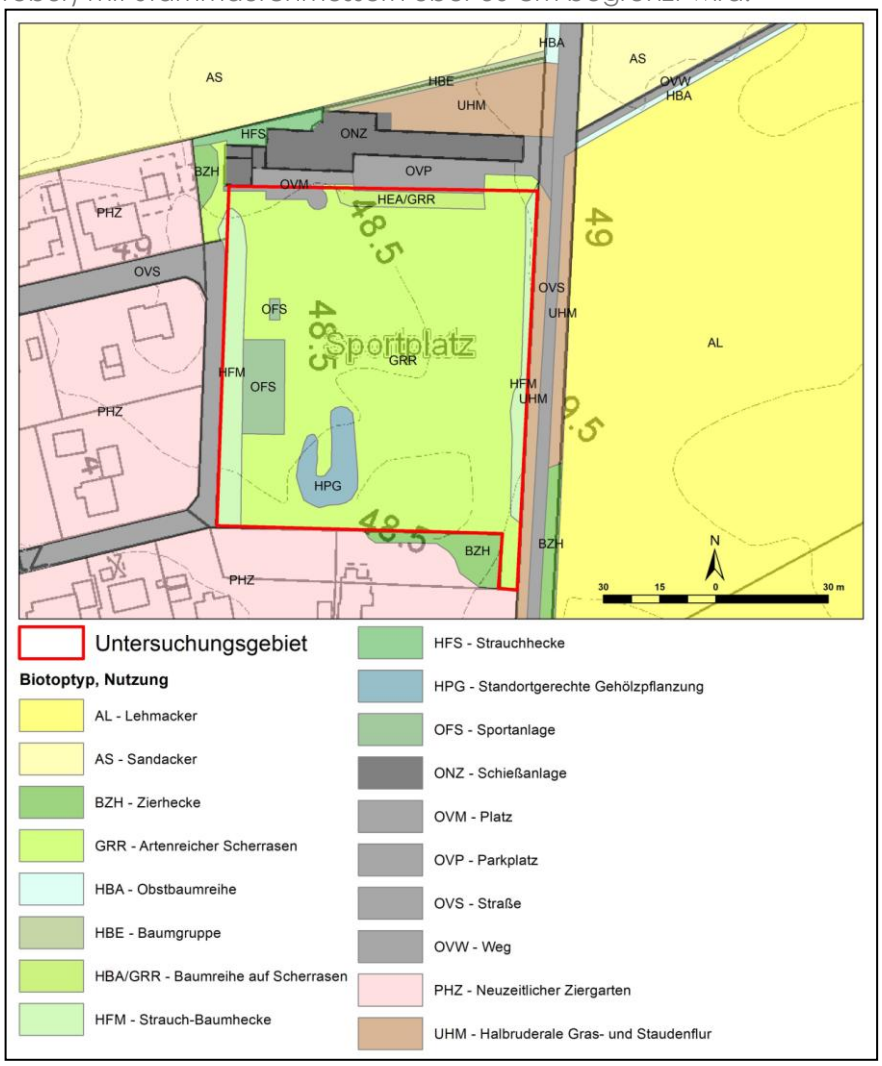

Abb.16: Biotoptypen im Geltungsbereich (ohne Maßstab),), Kartengrundlage: LGLN

Fauna

Für die Sport- und Spielplatzfläche mit dem Scherrasen gilt, dass sie

nur wenigen häufigen und anspruchslosen Tierarten, vor allem aus den Artengruppen der Wirbellosen, geeignete Lebensraumbedingungen bietet. Daraus ergibt sich eine - aufgrund der Störungen – eingeschränkte bzw. nur zeitweilige Funktion als Nahrungshabitat für Vogelarten der Siedlungen und der Offenlandschaft, z.B. Rauchschwalbe und Bachstelze.

Die teils jungen, teils mittelalten Gehölze weisen nur wenig Totholz, Stammanrisse und kleine Baumhöhlen auf. Frei brütende Vogelarten können hier geeignete Habitatstrukturen finden. Auch als Tagesversteck für weniger anspruchsvolle, Bäume bewohnende Fledermausarten und als Wirbellosenlebensraum ist der Baumbestand geeignet.

Bewertung

Der Geltungsbereich weist für einige häufigere Tier- und Pflanzenarten geeignete Habitatstrukturen auf. Insgesamt kommt ihm eine für den Siedlungsraum durchschnittliche Lebensraumbedeutung zu.

Die Biotopkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb des Geltungsbereichs. Eine generelle Unzulässigkeit des Eingriffs aus Gründen des Biotopschutzes besteht somit nicht.

Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten während der Begehung im November 2018 nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Struktur des Gebietes auch nicht zu erwarten. Es liegt auch kein Datenmaterial über die Flora vor, das auf eine höhere floristische Wertigkeit des Areals hinweist. Eine dauerhafte und wiederkehrende Nutzung durch bestandsgefährdete oder seltene Tierarten ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht nicht.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag zur Bauleitplanung (Anlage zum Bebauungsplan) werden die potenziell im Geltungsbereich vorkommenden, besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten genannt. Dazu gehören vor allem Fledermaus- und Vogelarten. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Säugetierarten, z.B. aus den Gruppen der Mäuse, sowie von Insekten (z.B. Laufkäfer, Bienen und Hummeln) möglich. Auch für weniger anspruchsvolle Arten aus der Gruppe der Amphibien ist von einer Nutzung des Gebietes als Landlebensraum auszugehen.

Schutzgut Fläche, Relief, Geologie und Boden

Die folgenden Angaben beruhen auf Informationen des Online-

Kartenservers NIBIS (Niedersächsisches Bodeninformationssystem).

Fläche

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 7.500 m². Die Fläche wird derzeit als großflächiger Spielplatz genutzt.

Relief

Der Geltungsbereich liegt in fast ebenem Gelände mit einem leichten Anstieg der topographischen Höhen vom Norden mit 48,5 m nach Süden auf 49,2 m über NN. Innerhalb des Spielplatzes liegt im Süden ein als Rodelberg angelegter, ca. 2 m hoher Hügel. Außerhalb des Geltungsbereiches fällt das Relief nach Norden zum Tal der Wipperau auf 46,0 m ab.

Geologie

Ausgangsgestein sind Geschiebelehme aus Schluff sowie Schotter, Sande, Tone und Steine des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit.

Bodentyp

Auf dem lehmigen, sommertrockenen Standort des Geltungsbereichs haben sich Pseudogley-Braunerde-Böden entwickelt. Durch die Geschiebelehme im Ausgangsgestein kommt es zu Stauhorizonten bei der Bodenentwicklung der Braunerde. Diese Stauhorizonte führen bei reichlichen Niederschlägen zu Staunässe, die die Bewirtschaftung erschwert. Durch das unterschiedliche Ausgangsmaterial von Schluff, Sand und Ton variiert die Bodenentwicklung lokal zwischen Braunerde und Pseudogley.

Landwirtschaftliches Ertragspotenzial / Bonität

Für den Planbereich gibt es keine Angaben zur Bonität, da es sich nicht um landwirtschaftlich genutzte Böden handelt. Die Böden nördlich und östlich des Geltungsbereiches weisen ein mittleres ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Die Boden- und Ackerzahl betragen dort 48/49 bzw. 50 Punkte.

Bewertung

Die als Spielplatz genutzte Fläche im Nordosten von Stöcken ist als überprägter Naturboden einzustufen. Durch die aktuelle Nutzung kommt dem Boden aber keine Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Der Boden des Geltungsbereiches ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Naturnahe Böden kommen nicht vor.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer / Grundwasser

Natürliche Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor. Das nächste Fließgewässer ist die nördlich in ca. 500 m Entfernung von Ost nach West verlaufende Wipperau.

Der Geltungsbereich weist einen terrestrischen Boden ohne Grundwasseranschluss in den oberen Bodenhorizonten auf. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei ca.45 m bis 47,5 m über NN. Die Wasserdurchlässigkeit der lehmigen Böden ist gering. Das Grundwasser kann sich in diesen Gesteinen gut bewegen und ist relativ gleichmäßig verteilt.

Bewertung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers

Die Grundwasserneubildungsrate ist im Geltungsbereich mit Werten zwischen 151 und 200 mm/a im langjährigen Mittel bei einer geringen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine als durchschnittlich bedeutend für die Leistungsfähigkeit des Grundwassers einzustufen.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung

Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server bei einem Flurabstand von unter 1 m zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche bei gering durchlässigen Gesteinen (Schluff) als gering bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als hoch einzustufen.

Schutzgut Luft und Klima

Der Geltungsbereich liegt großklimatisch in der subatlantischen, gemäßigten Zone mit kühlen Wintern und milden Sommern bei ganzjährigen Niederschlägen. Der jährliche Niederschlag beträgt 627 mm im Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9° C. Die Hauptwindrichtung ist West, gefolgt von Südwest. Letztere ist insbesondere in den Wintermonaten die vorherrschende Windrichtung.

Der Raum ist klimaökologisch dem Geest- und Bördebereich zuzuordnen, der durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Offenflächen haben vor allem in Verbindung mit den angrenzenden Acker- und Grünflächen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Eine Belastung des Klimas findet durch Immissionen im Siedlungsraum von Stöcken, durch den Straßenverkehr insbesondere auf der Bundesstraße 191 sowie durch intensive Tierhaltung in der Umgebung statt.

Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches haben we-

der die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Immissionen im Bereich der bestehenden Einrichtungen nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Nahbereich durch die Lage am Ortsrand von Stöcken und dem daraus resultierenden Kontrast zwischen der geschlossenen Dorfstruktur im Westen und Süden und der offenen Agrarlandschaft im Osten und Norden bestimmt. Das Dorf Stöcken teilt sich auf in den historischen Teil westlich der L 254 (Bevensener Straße) und ein Neubaugebiet aus Ein- oder Zweifamilienhäusern der letzten Jahrzehnte östlich der Straße, zu dem auch der Geltungsbereich gehört.

Dieses ist überwiegend gut eingegrünt. Das Ortsbild des Wohngebiets ist aber wenig abwechslungsreich. Es weist eine eher geringe historische Kontinuität und Vielfalt sowie eine mittlere Naturnähe auf. Der an den Geltungsbereich im Norden angrenzende Schießstand stellt als moderner Zweckbau ohne historische Kontinuität bei geringer Eingrünung eher eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Der alte Ortskern von Stöcken weist hingegen eine hohe historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe auf.

Im Fernbereich schließt sich nach Süden eine weiträumige, überwiegend ausgeräumte Agrarlandschaft mit einem geringen Anteil strukturbildender Elemente an. Nur entlang der B 191 strukturieren Alleebäume die Landschaft. Historische Kontinuität, Vielfalt und Natürlichkeit sind daher nur gering. Zudem besteht hier eine Vorbelastung durch zwei Windkraftanlagen.

Nach Westen und Norden gliedern einige Feldgehölze und kleine Bauernwälder die Landschaft. Insbesondere entlang der Wipperau gibt es einige Ufergehölze. Hier wird auch noch die landschaftstypische Grünlandwirtschaft betrieben, was eine hohe historische Kontinuität bewirkt. Die Wipperau ist allerdings stark begradigt. Vielfalt und Naturnähe des Landschaftsbildes werden daher als mittel eingestuft. Eine Beeinträchtigung geht von einem Windpark mit 11 modernen, höheren Windkraftanlagen zwischen Oetzen und Dörmte im Nordosten aus.

Bewertung

Der Geltungsbereich und seine direkte Umgebung haben nur einen geringen Landschaftsbildwert. Der Ortskern von Stöcken ist hingegen von hoher Bedeutung. Im Fernbereich überwiegen naturraumtypische Landschaftsbildeinheiten mit einem mittleren Landschaftsbildwert. Beeinträchtigungen bestehen durch Windkraftanlagen und Verkehrstrassen.

8.3 Auswirkungen der Durchführung der Planung

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopen und die Veränderung der abiotischen Ausstattung (Grundwasserhaushalt, chemische Beschaffenheit des Bodens, Mikroklima) kommt es zu einem Verlust von Arten und Lebensgemeinschaften. Betroffen sind, je nach Lage der Bauplätze, Flächen, die aktuell den Biotoptypen Scherrasen, Baum-Strauchhecke und Standortgerechte Gehölzpflanzung sowie bereits versiegelten Flächen zuzuordnen sind. Durch den Baustellenbetrieb ist darüber hinaus mit einer Beschädigung von angrenzenden Flächen zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Planung sind die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Für die Planung ist zu diesem Zweck ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag erstellt worden. Demnach weist das Untersuchungsgebiet für eine Reihe von Vogel- und Säugetierarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden jedoch nicht erfüllt, wenn die Arbeiten zur Gehölzrodung und Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtszeit und der Hauptaktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche, Boden

Versiegelung, Überbauung und Teilversiegelung bewirken einen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens und stellen eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung dar.

Um diese Beeinträchtigungen zu mindern, ist der vorhandene Oberboden vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich und im Nahbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die zukünftig überbauten und versiegelten Flächen bedeuten eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagwassers. Durch geeignete Minimierungsmaßnahmen (Regenwasserversickerung auf dem Grundstück, nicht versiegelte Nebenwegflächen, hoher Grünflächenanteil auf dem Baugrundstück) können die Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser minimiert werden.

Schutzgut Luft, Klima

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen während der Bauzeit durch zusätzliche Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. In der Umgebung der Baustelle muss zudem mit vermehrter Staubentwicklung gerechnet werden. Diese Auswirkungen wirken aber weder von ihrem Umfang noch von ihrer Dauer nachhaltig beeinträchtigend auf die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes.

Das heutige Klima des Geltungsbereichs wird durch die geplanten Festsetzungen nur sehr kleinflächig beeinträchtigt. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzguts Klima / Luft führen. Gleichwohl lässt sich die Veränderung der mikroklimatischen Situation durch den Erhalt klimawirksamer Gehölze vermindern.

Ein messbar erhöhtes Verkehrsaufkommen mit der Folge der nennenswerten Zunahme von Luftverschmutzungen durch Stäube, Gase und Aerosole sowie Lärmemissionen ist nicht zu erwarten. Unabhängig davon sind die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Überbauung der Freifläche führt einerseits zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbilds im Nahbereich, andererseits bestehen durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die Schießhalle bereits Vorbelastungen. Beeinträchtigungen im Nahbereich können durch eine Eingrünung mit landschaftstypischen Gehölzen sowie dem Erhalt von Laubgehölzen reduziert werden. Im Fernbereich ist bei einer angepassten, siedlungstypischen Bauweise nicht von einer wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbilds auszugehen.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Einwirkungsbereich des Geltungsbereiches liegen keine gemeinschaftsrechtlich bedeutenden Schutzgebiete im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete). Das nächstliegende EU-Vogelschutzgebiet-Gebiet DE2930-401 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ befindet sich 2,9 km nordöstlich des Geltungsbereiches.

Das nächstliegende FFH-Gebiet Nr. 2929-331 „Kammmolch-Biotop Mührgehege / Oetzendorf“ liegt ca. 2,9 km nordwestlich des Geltungsbereiches.

Aufgrund der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete nicht zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8.4 Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Abs. 3 BauGB) findet gem. § 13 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Eingriffen, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, nicht erforderlich.

Zur Unterstützung der Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt und die Regulierung des Regenwasserabflusses sollte jedoch eine Bodenversiegelung durch weitgehenden Verzicht auf vollversiegelte Bauweisen erfolgen. Bei Neuversiegelungen sollten grundsätzlich immer nur die Belegmaterialien verwendet werden, die eine optimale Durchlässigkeit des Regenwassers - unter Abwägung der vorgesehen Flächennutzung - zulassen.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollten Gebäude mit naturraum- und regionaltypischen Baumaterialien und Farben zu gestalten. An den Rändern sollte eine Eingrünung des Baugebiets mit heimischen, standorttypischen Gehölzen vorgenommen werden.

9. Artenschutz

Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel- und Säugetierarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden jedoch nicht erfüllt, sofern Arbeiten zur Gehölzrodung und Baufeldrämung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange im Bebauungsplan berücksichtigt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

10. Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet	6.164 m²
Öffentliche Grünfläche, Kinderspielplatz	902 m²
Straßenverkehrsfläche	155 m²
Plangeltungsbereich	7.221 m²

11. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde Oetzen am ..... gebilligt.

Oetzen, den .....

gez. H. Rätzmann

.....
Gemeindedirektor

Der Fachbeitrag zum Pkt. 8 und 9 dieser Begründung „Umwelt, Natur und Grünordnung“ sowie „Artenschutz“ wurde erarbeitet von:

pgm Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz & Landschaftsplanung
Am Hafen 12
21354 Bleckede
Tel.: 05852-390 55 40
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Samtgemeinde Rosche

6. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Oetzen, Ortsteil Stöcken - für den Bereich des ehemaligen Sportplatzgeländes zwischen der Straße "Am Sportplatz" und dem "Wiesenweg"

PLANZEICHNUNG

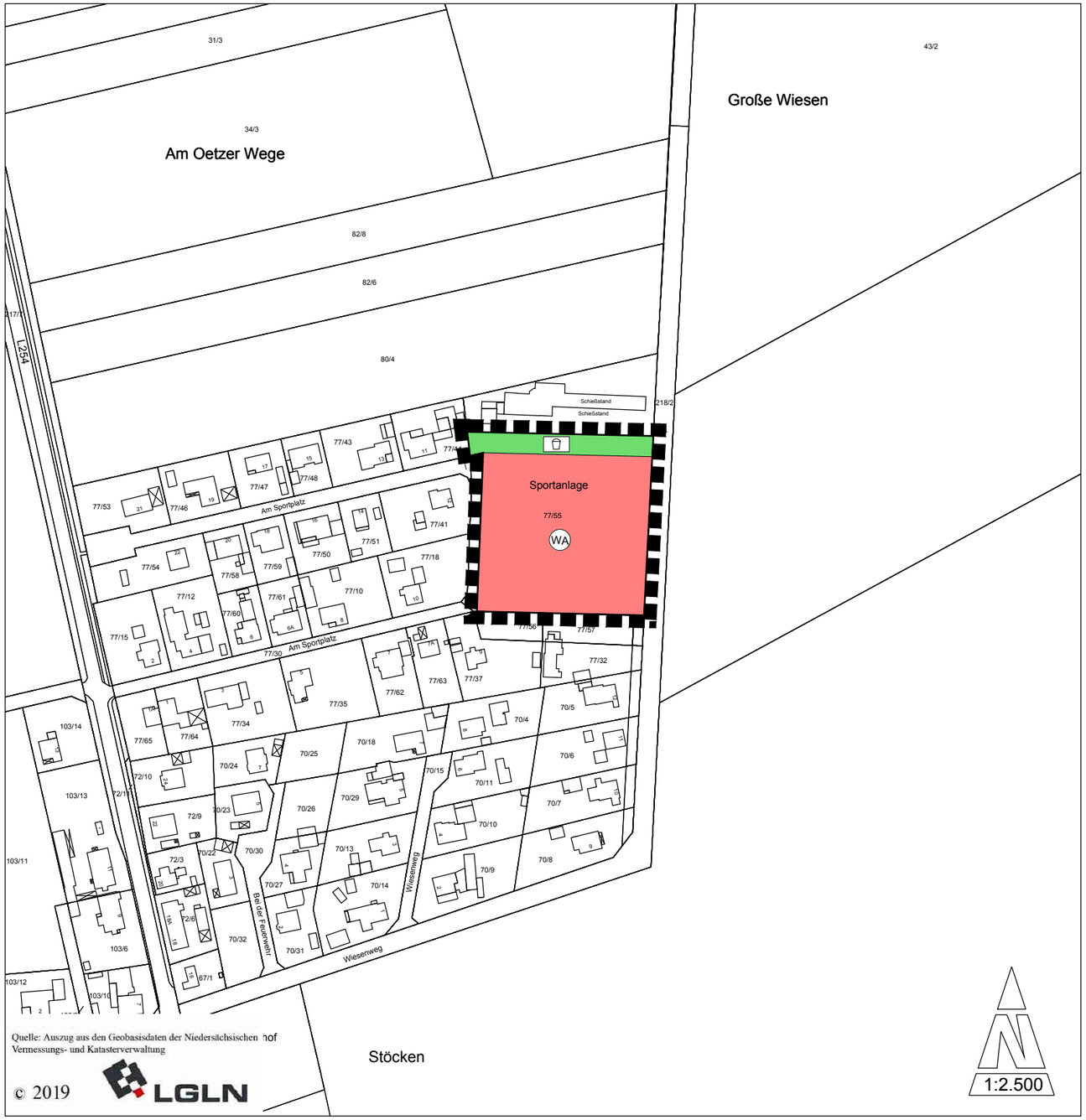

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Grünflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Spielplatz

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Samtgemeinde Rosche

6. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Oetzen, Ortsteil Stöcken - für den Bereich des ehemaligen Sportplatzgeländes zwischen der Straße "Am Sportplatz" und dem "Wiesenweg"

0 12,5 25 50 75 100 125m

MASSTAB: 1 : 2.500

ENTWURF

APRIL 2019

STADT RAUM ● PLAN

Bernd Schürmann Wilhelmstr. 8 25524 Itzehoe

Tel. : 04821-7796421
Fax.: 04821-7796422
Mail: stadtraumplan@gmx.de

Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz & Landschaftsplanung

Bebauungsplan Stöcken
Samtgemeinde Rosche, Landkreis Uelzen

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 27.03.2019

Auftraggeber

Samtgemeinde Rosche
Lüchower Straße 15
29571 Rosche

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40
Fax: 05852-390 55 41
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG 4

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET 6

4 MATERIAL UND METHODEN 6
4.1 Datenrecherche 6
4.2 Habitatanalyse 7
4.3 Potenzialanalyse 7
4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 7

5 ERGEBNISSE 7
5.1 Habitatanalyse 7
5.2 Potenzialanalyse 8

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG 17
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen 17
6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten 17
6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten 18
6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 19

7 ZUSAMMENFASSUNG 21

8 QUELLEN 22

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Am nordöstlichen Ortsrand von Stöcken (Landkreis Uelzen) soll auf einem ca. 7.500 m² großen, zur Zeit als Bolzplatz genutzten Areal neuer Wohnraum entstehen (Abb. 1). Als planungsrechtliche Voraussetzung soll ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44-45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird eine Potenzialanalyse mit einer Darstellung aller besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist nicht vollzugsfähig und damit unzulässig, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Am-

phibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden[1]. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)[1]. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

[1] § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (Abb. 1). Die ca. 0,75 ha große Fläche umfasst das Gelände des Spiel- und Sportplatzes am Nordostrand von Stöcken.

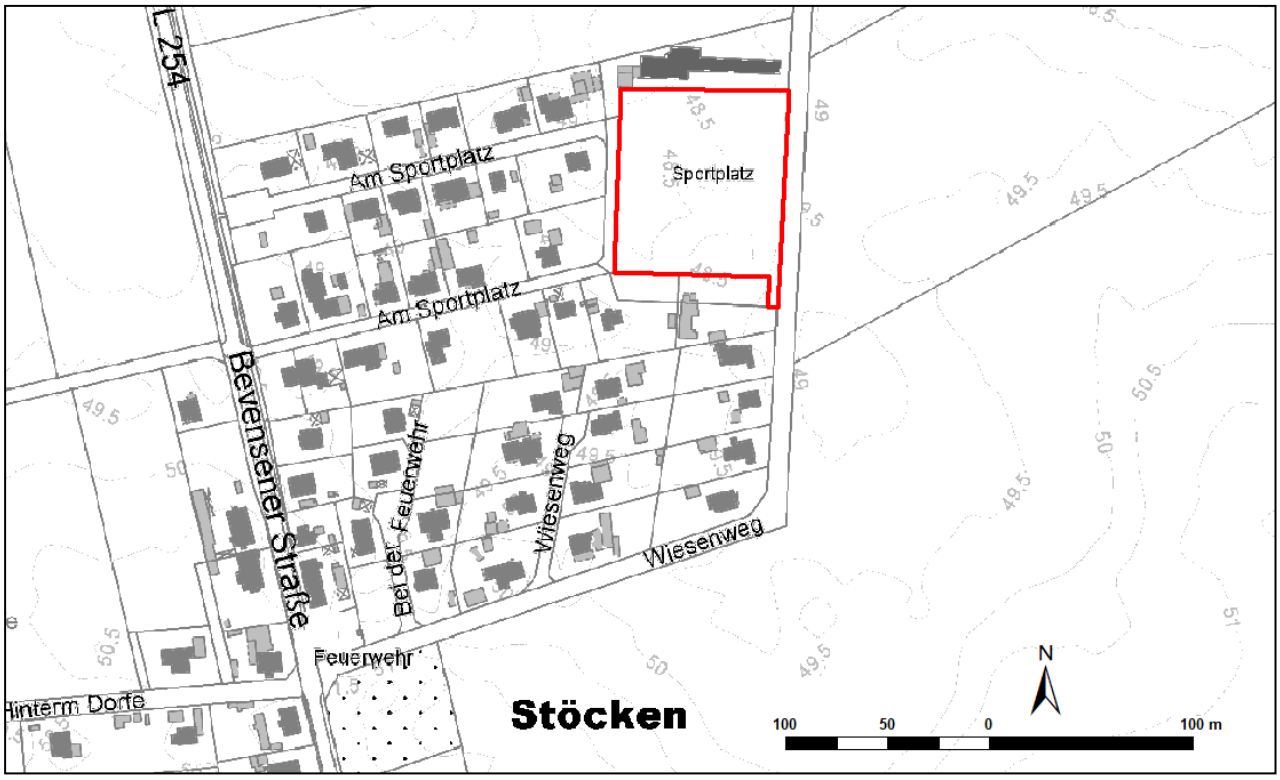

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet)

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5 LGLN © 2019]

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2019a)
- Auswertung des Landschaftsrahmenplanes LK Uelzen (LANDKREIS UELZEN online 2019)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Habitatanalyse

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehung am 27. November 2018 auf die Habitateignung für diese Arten untersucht.

4.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Habitatanalyse

Der Geltungsbereich wird von einem Sport- und Spielplatz mit einem häufig gemähten Artenreichen Scherrasen eingenommen. Die Vegetation setzt sich u.a. zusammen aus Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Großem Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Breit-Wegerich (*Plantago major*) und Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*). Sie weist zwar einige Fehlstellen und Offenbereiche auf, diese Bereiche stellen aber keine besonderen Habitate etwa für wärmeliebende oder anspruchsvolle Tierarten dar. Die Fläche eignet sich aber als Nahrungsgebiet für Vögel. Für Nahrung suchende Säugetiere (Fledermäuse, bodenbewohnende Kleinsäuger), Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignet sie sich aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur in geringem Maße in den Randbereichen.

Eine Strauch-Baumhecken an der östlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereichs und eine zentral gelegene Gehölzpflanzung setzen sich zumeist aus einheimischen Ziersträuchern wie Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rose (*Rosa spec.*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Hasel (*Corylus avellana*) sowie in der Baumschicht aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Zitter-Pappel (*Populus tremula*) zusammen. Die Bäume weisen keine besonderen Strukturen wie Höhlen oder größere Vogelnester auf. Sie bieten frei brütenden Vogelarten und Wirbellosen geeignete Habitatstrukturen. Die Hecken stellen eine Leitlinie für strukturgebunden jagende Fledermausarten dar. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind die Gehölze geeignet.

Eine doppelte Baumreihe am nördlichen Ende der Fläche setzt sich zusammen aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Rotbuche

(*Fagus sylvatica*) und Süß-Kirsche (*Prunus avium*) mit Stammdurchmessern bis 30 cm. Nester wurden nicht festgestellt, Vorkommen störungstoleranter, freibrütender Vogelarten sind aber dennoch möglich.

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzt im Westen und Süden die Wohnbebauung Stöckens an. Hierbei handelt es sich um eine Einfamilienhaussiedlung mit neuzeitlichen Ziergärten. Im Südosten bildet eine größere Zierhecke mit durchgewachsenen Blau-Fichten (*Picea pungens*) den Übergang zwischen Geltungsbereich und Siedlungsbereich. Die Struktur der einzelnen Gärten variiert zwischen eher naturfernen Ziergärten ohne für die Fauna interessante Strukturen und naturnahen Gärten mit abwechslungsreichen Biotopen und Lebensräume für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Wirbellose.

Die nördlich des Geltungsbereichs liegende Schießhalle weist insbesondere an der Dachkante Spalten auf, die für die Besiedlung durch Gebäude bewohnende Fledermausarten geeignet sind. Auch die dahinter stehenden alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser über 50 cm bieten Habitate für Fledermäuse. Auch ein Fledermauskasten hängt hier.

Im Osten befindet sich beidseitig des Wiesenweges ein ca. 1,5 m breiter Streifen mit einer gemähten Halbruderalen Gras- und Staudenflur. Für Nahrung suchende Vögel, Kleinsäuger, Reptilien und wirbellose Tiere sowie als Landlebensraum für Amphibien eignet sich der Bereich aufgrund seiner geringen Größe und der Störungen durch die angrenzende Verkehrsfläche nur in geringem Maße. Diese geringen Habitateigenschaften gelten auch für die anschließende intensiv genutzte Ackerfläche.

5.2 Potenzialanalyse

5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2019a) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2019).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind.

Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen von **Biber** (*Castor fiber*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüschen und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund der hohen Störungsintensität im Untersuchungsgebiet in Verbindung mit der geringen Größe geeigneter Habitatstrukturen ist aber nicht mit einem Vorkommen zu rechnen.

Der Geltungsbereich weist an den Rändern für einige Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf (Tabelle 1). Aufgrund des geringen Alters der Bäume, in denen auch keine Höhlen festgestellt werden konnten, ist aber allenfalls mit Tagesverstecken kleiner Arten in Spalten oder kleinen Höhlen zu rechnen. Darüber hinaus ist von einer Nutzung als Jagdhabitat und als Flugstraße entlang der Hecken und Baumreihen auszugehen.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Geltungsbereich

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Potenzial**	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2	-	J, F
Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	-	J
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	2	V	-	J
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G	-	J, F
Fransenfledermaus	*M. nattereri*	2	-	T	J, F
Gr. Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	D	-	J
Gr. Mausohr	*Myotis myotis*	2	V	-	J, F
Kl. Bartfledermaus	*M. mystacinus*	2	V	-	J
Kl. Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	1	V	-	J
Mopsfledermaus	*Barbestella barbastellus*	1	2	-	J
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	N	-	T	J, F
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	-	B, T	J, F
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	-	-	F
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-	T	J, F

* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer , G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend
** W = Winterquartier, S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, Wo = Wochenstube; J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Uelzen vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße ist daher nicht vollständig auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitate, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet durch die Art möglich.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Im Geltungsbereich ist eine Nutzung als Jagdgebiet möglich.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Ein dementsprechendes Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße möglich. Auch Tagesverstecke können sich im Baumbestand befinden.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Gebiet ist eine Nutzung zur Jagd wahrscheinlich.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Die dem Untersuchungsgebiet am nächsten liegende, bekannte Kolonie liegt in Schnega. Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung von der Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet durch die Art ist möglich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet ist möglich.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Uelzen vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd ist daher nicht auszuschließen.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Tagesverstecke sind im Baumbestand nicht auszuschließen.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich.

Im Untersuchungsgebiet sind auch Balzquartiere im Spätsommer und Tagesverstecke übersommernder Individuen im Baumbestand möglich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Eine Nutzung des Gebietes als Flugstraße möglich.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahe Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sowie von Tagesverstecken im Baumbestand ist im Untersuchungsgebiet möglich.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem Landkreis Uelzen nur südlich von Uelzen bekannt. Aufgrund der Ortstreue und der geringen Wanderungsaktivität wird eine Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Jagd ausgeschlossen.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotios alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelelbe. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind aber keine Vorkommen der Art bekannt.

Die **Zweifarbfledermaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus dem Landkreis Uelzen nicht bekannt.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel, Eichhörnchen und Maulwurf möglich.

5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für den Geltungsbereich ist von einer Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die sich aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten der dörflichen Siedlungsränder zusammensetzt (Tabelle 2). Eine besondere Funktion als Nahrungs- oder Rastgebiet für **Gastvögel** ist nicht gegeben.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel des Geltungsbereichs B-Plan Stöcken

Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste***	
		Nds.	**D**
Amsel	*Turdus merula*	-	-
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	**3**	**3**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	-
Eichelhäher	*Glandarius garrulus*	-	-
Elster	*Pica pica*	-	-
Feldsperling	***Passer montanus***	**V**	**V**
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-
Gartengrasmücke	***Sylvia borin***	**V**	**-**
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-
Girlitz	***Serinus serinus***	**V**	**-**
Goldammer	***Emberiza citrinella***	**V**	**V**
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	-	-
Kohlmeise	*Parus major*	-	-
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	-	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	-	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)
*Rote Liste: V = Vorwarnliste der Roten Liste

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten und nicht bestandsgefährdeten Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Dorngrasmücke, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube und Zaunkönig. Daneben können als Arten der Roten Listen auch **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke** und **Girlitz** vorkommen.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind in störungsarmen Bereichen des Untersuchungsgebiets Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Rotkehlchen und Zilpzalp möglich. Daneben kann als Art der Roten Liste die **Goldammer** vorkommen.

Aufgrund des geringen Alters der Bäume, in denen auch keine Höhlen festgestellt werden konnten, sind aus der Gilde der **Höhlen**- und **Nischenbrüter** allenfalls Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Blaumeise und Kohlmeise sowie der der Rote Liste-Art **Feldsperling** möglich.

Aus den Gilden der **Gebäudebrüter**, **Wasservögel**, **Greifvögel** und **Eulen** sind aufgrund fehlender geeigneter Habitate keine Vorkommen zu erwarten.

5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine als Laichhabitat für Amphibien geeigneten Gewässer.

Die Randstrukturen des Geltungsbereichs sind aufgrund der Entfernung von zumindest mehreren hundert Metern zu möglichen Laichgewässern des **Kammmolchs** (*Triturus cristatus*) in der Umgebung allenfalls als Durchwanderungskorridor, nicht jedoch als regelmäßig genutzter Landlebensraum geeignet.

Der **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) kommt im niedersächsischen Tiefland verbreitet vor. Er besiedelt Gebiete mit hohen Grundwasserständen, wo er vorzugsweise in Feuchtgrünländern mit ausgeprägten Grabenstrukturen und Feuchtwäldern anzutreffen ist. Als Landlebensraum bevorzugt er frostgeschützte Grabenränder und Ufer sowie feuchte Gehölzbestände mit Binsen- und Seggenvegetation. Da es solche Strukturen im Untersuchungsgebiet nicht gibt, sind Vorkommen des Moorfrosches sind nicht zu erwarten.

Auch für die Arten **Kreuzkröte** *(Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) und **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) sind die Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes nicht geeignet, so dass Vorkommen nicht zu erwarten sind.

Vorkommen von **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte möglich, die die Randbereiche des Untersuchungsgebiets als Landlebensraum nutzen.

5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis)* und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Aufgrund der hohen Störungsintensität und der ungeeigneten Habitatausstattung ist mit Vorkommen im Gebiet nicht zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse nicht auszuschließen.

5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie sind nicht im Gebiet zu erwarten.

Auch aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten können keine Vertreter der Artengruppe im Untersuchungsgebiet vorkommen.

5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons)*
- Zierliche Moosjungfer *(Leucorrhinia caudalis)*
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Alle diese Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Untersuchungsgebiet nicht erfüllt. Bodenständige Vorkommen dieser Arten sind daher nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind aufgrund des Fehlens von Gewässern keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

5.2.7 Käfer

Für die Gruppe der Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), ZAHRADNIK (1985), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. Im Untersuchungsgebieten ist sie mangels geeigneter Habitatbäume nicht zu erwarten. Auch vom ebenfalls sehr seltenen, an Alteichen lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitate oder Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*), in den Randstrukturen des Geltungsbereiches möglich.

5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Gewöhnlichen Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) im Gebiet möglich.

5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum)* ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten lediglich besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apoidae) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) und Waldameisen (*Formica spec.*) möglich. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in den Gebieten nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Realisierung der Planung bewirkt den Verlust von unbebauten Scherrasenflächen und Gehölzen. Dazu zählen randliche Baum-Strauchhecken und eine ca. 200 m² große zentral gelegene Gehölzpflanzung. Altbäume oder Gehölze mit besonderem Strukturreichtum sind jedoch nicht betroffen.

6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Die in Kapitel 5.2 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen, werden in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	Auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands geführte Arten	
	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
	Feldsperling	*Passer montanus*
	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
	Girlitz	*Serinus serinus*
	Goldammer	*Emberiza citrinella*
	23 weitere verbreitete und ungefährdete Arten	
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*
	Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*
	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*
	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*
	Gr. Abendsegler	*Nyctalus noctula*
	Gr. Mausohr	*Myotis myotis*
	Kl. Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*
	Kl. Abendsegler	*Nyctalus leisleri*
	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*
	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*
	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*
	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*
	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*

6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken und Hautflügler möglich (Tabelle 4).

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	*Erinaceus europaeus*
	Europäischer Maulwurf	*Talpa europaea*
	Eichhörnchen	*Sciurus vulgaris*
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	*Bufo bufo*
	Grasfrosch	*Rana temporaria*
	Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*
Reptilien	Blindschleiche	*Anguis fragilis*
	Waldeidechse	*Lacerta vivipara*
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	*Helix pomatia*
Hautflügler	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae
	Hornisse	*Vespa crabro*
	Gattung Waldameisen	*Formica spec.*

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind nicht erforderlich.

6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.4.1 Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Eine entsprechende Gefährdung der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten in Balzquartieren bzw. Tagesverstecken ist zu vermeiden, indem Gehölzrodungsarbeiten in der dafür vorgesehenen Fäll- und Schnittzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Bei Beachtung dieser Vorgabe wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung
Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Zwar besteht die Möglichkeit, dass die Randstrukturen des Untersuchungsgebietes als Leitlinie von jagenden Fledermäusen genutzt werden. Aufgrund der nur vorübergehenden Störung während der Bauarbeiten in der Hellphase, ist baubedingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit wesentlich über das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen entlang der Randflächen des Untersuchungsgebietes zu rechnen.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Essenzielle Nahrungshabitate für außerhalb des Geltungsbereichs liegende Quartiere sind von der geplanten Nutzungsänderung nicht betroffen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Tagesverstecken und Balzquartieren der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten durch die Rodung von Gehölzen ist aber nicht auszuschließen. Daher ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
Für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten bietet das Gebiet nur sehr wenige und gering geeignete Strukturen im jungen Baumbestand, die als Tagesverstecke oder Balzquartier in Frage kommen. Im Umfeld des Geltungsbereichs, insbesondere im Bereich des Altbaumbestands nördlich der Schießhalle, finden diese Arten zahlreiche gleich- oder höherwertige Habitatstrukturen vor. Ein Ausweichen ist daher für diese Arten möglich. Dies gilt auch hinsichtlich der Jagdgebiete.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten, und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

6.4.2 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Potenzielle Bruthabitate sind durch Gehölzrodung und Überbauung betroffen. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für die Artengruppe Vögel bei Beachtung der Vorgabe zur Bauzeitenregelung nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung
Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Geltungsbereich vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die auf den Roten Listen geführten Arten **Bluthänfling**, **Feldsperling**, **Gartengrasmücke**, **Girlitz** und **Goldammer**, von denen allenfalls einzelne Revierpaare betroffen sind. Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, werden zudem vermieden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen der in Tabelle 3 aufgeführten Arten ist nicht auszuschließen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Die Arten finden nach Planungsrealisierung in neu angelegten Grünflächen des Geltungsbereichs und in dessen Umgebung, z.B. im Altbaumbestand nördlich der Schießhalle und in den angrenzenden Hausgärten, als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Gleiches gilt für die auf den Roten Listen geführte Arten **Bluthänfling**, **Feldsperling**, **Gartengrasmücke**, **Girlitz** und **Goldammer**. Auch sie finden im Umfeld des Geltungsbereichs am Ortsrand, im Altbaumbestand nördlich der Schießhalle sowie im Gehölzbestand der angrenzenden Feldflur und entlang der Wirtschaftswege geeignete Bruthabitate. Eine kleinräumige Verlagerung der Brutplätze in gleichermaßen oder besser geeignete Bereiche ist daher auch für diese Arten möglich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten, und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Vögel nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Am Ortsrand von Stöcken soll auf einem ca. 7.500 m² großen Bolzplatz neuer Wohnraum entstehen. Als planungsrechtliche Voraussetzung soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel- und Säugetierarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden jedoch nicht erfüllt, sofern Arbeiten zur Gehölzrodung und Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange im Bebauungsplan berücksichtigt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

Marienau, 27. März 2019

Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespfl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDKREIS UELZEN (ONLINE 2019): LANDSCHAFTSRAHMENPLAN.
HTTPS://WWW.LANDKREIS-UELZEN.DE/HOME/GLOBAL/CONTAINER-SEITE/LANDSCHAFTSRAHMENPLAN.ASPX

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2019): batmap. - http://www.batmap.de/web/start/karte.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2019a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2019b): Basisdaten_wms auf www.umweltkarten-niedersachsen.de.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.